

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 20.05.2010
Beschluss-Nr.: H 33-06/10

Beschlussvorlage: - Hauptausschuss - nicht öffentlich

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben – Garten- und Landschaftsbauarbeiten Kita Heinrich Heine Str. – Haupteingang in Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.06.2002 in der derzeit geltenden Fassung.
- VOB/A - Verdingungsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2006.

Begründung:

Als Vergabeverfahren wurde gemäß §3 Abs.1.2 und 3.1 VOB/A die Vergabe nach beschränkter Ausschreibung angewandt. Es wurden 7 Unternehmen zur Einreichung von Angeboten zu den oben bezeichneten Bauleistungen aufgefordert. Die Submission fand am 16.04.2010 statt (vgl. Anlage - Submissionsprotokoll). Die Auftragshöhe für die Bauleistung – Garten- und Landschaftsbauarbeiten Kita Heinrich Heine Str. – Haupteingang macht eine Beschlussfassung des Hauptausschusses von Zeuthen erforderlich.

Zur Submission lagen 7 Angebote vor.

Bieter 1 Wagner, 15326 Lebus

Bieter 2 J. Jung, 15907 Lübben

Bieter 3 Kesslau, 15234 Frankfurt/ Oder

Bieter 4 Pro Arkades, 15806 Zossen

Bieter 5 S. Klauck, 15926 Gehren

Bieter 6 Gebrüder Pfeil, 15537 Grünheide

Bieter 7 Alpina, 14974 Ludwigsfelde

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von dem Unternehmen Pro Arkades unterbreitet.

Die Angebote wurden durch das Ingenieurbüro – Ahner / Brehm gewertet und geprüft.

Die Deckung der Kosten ist über die Haushaltsstelle 4641. 93520 im Vermögenshaushalt des Haushaltsplanes, gemäß Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen, gewährleistet.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, der Firma **Pro Arkades** den Auftrag für das Bauvorhaben - Garten- und Landschaftsbauarbeiten Kita Heinrich Heine Str.– Haupteingang in Zeuthen zu erteilen.

Zeuthen, 30.04.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Bauamt

Ergebnis der HA:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 20.05.2010
Beschluss-Nr.: H 34-06/10

Beschlussvorlage - Hauptausschuss: - nicht öffentlich -

Vergabe von Schulbuchbestellungen (Lehrmittelfreiheit) für das Schuljahr 2010/10 – Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ und Grundschule am Wald in Zeuthen als ein Auftrag.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 31.05.2001 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 12.04.1996, § 111 (1) und (3) – Lernmittelfreiheit – in der derzeit geltenden Fassung,
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) – ausgenommen Bauleistungen – in der derzeit geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Brandenburg vom 26.06.2002 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen (Buchpreisbindungsgesetz) vom 02.09.2002 in der derzeit geltenden Fassung
- Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen – Beschaffung von Schulbüchern durch die kommunalen Träger, Rundschreiben vom 08.04.2003, Gz.: II/4.3-79-20-Schulbuch

Begründung:

Nach § 111 (1) des BbgSchulG wird für die an der Schule eingeführten Lernmittel Lernmittelfreiheit gewährt. Nach § 111 (3) stellen die Schulträger jährlich die zur Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushalt ein. Im Haushaltsplan der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2010 sind dies die Haushaltsstellen 280.590 für die Gesamtschule mit 35 T€ und 210.590 für die Grundschule mit 11 T€. Die Auftragsvergabe erfolgt auf dem Weg der Freihändigen Vergabe nach Maßgabe § 3 Nr. 1 (3) VOL/A in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 08.04.2003 – Beschaffung von Schulbüchern durch die kommunalen Träger. Insgesamt sind 8 Buchhandlungen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert worden. Folgende Buchhandlungen haben unter Berücksichtigung der gebotenen Nachlässe ihr Angebot eingereicht:

1	Buchhandlung EX LiBRiS	
2	Natura Fachbuchhandlung	
3	Micklich Buchhandlung	
4	Erstling	
5	ottimo! Shop GbR	
6	Bücher Astler	kein Angebot abgegeben
7	Buchhandlung Eichwalde	kein Angebot abgegeben
8	Stadtbuchhandlung Radwer	kein Angebot abgegeben

Bei der Angebotsprüfung wurden die Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Zulässigkeit des gesetzlichen Rabatrahmens geprüft. Von den Bietern 6, 7 und 8 wurde kein Angebot eingereicht. Bei den Angeboten der Bieter, die ein Angebot abgegeben haben, waren die geforderten Unterlagen beigefügt worden. Die Gebote der Bieter 1 und 3 - 5 waren aufgrund der fehlenden Preisangaben zu der Position 42 zu Los 1 unvollständig. Von allen Angeboten hat der Bieter 2 das wirtschaftlichste Angebot (Natura Fachbuchhandlung) abgegeben.

Ergebnis des Hauptausschusses:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

Das Fachamt schlägt den Bieter 2 – Natura Fachbuchhandlung als Auftragnehmer vor.

Aufgrund der Anhebung der Wertgrenze bei der Auftragsvergabe von 25.600,00 € auf 50.000,00 € entfällt die bisherige Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt den Auftrag zur Schulbuchbeschaffung für das Schuljahr 2010/11 im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Grundschule am Wald und die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Zeuthen an den Bieter Nr. 2, Natura Fachbuchhandlung zu vergeben.

Zeuthen, den 20.05.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Stabsstelle

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 20.05.2010
Beschluss-Nr.: H 35-06/10

Beschlussvorlage – Hauptausschuss - nicht öffentlich -

Bewilligung der Gemeinde Zeuthen für einzutragende Grundschulden in Abt. II des jeweiligen Grundbuches

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung ist für den Beschluss über die Bewilligung von Grundschuldeintragungen zuständig. Es ist sinnvoll, einen generellen Beschluss über diese Bewilligungen zu fassen. Das dient einerseits der Entlastung des Hauptausschusses, der bisher jeden Fall einzeln beschließt und andererseits den Grundstückskäufern die Zeit sparen. Vom Kaufantrag eines Interessenten bis zur Beschlussfassung des Verkaufs bei monatlich stattfindenden GVT-Sitzungen vergehen in der Regel 5 bis 6 Wochen. Dies ist durch den Abstand der Sitzungen und die Ladungsfristen bedingt. Erst nach der Beschlussfassung kann die Grundschuld bestellt werden, so dass zwischen der Kaufentscheidung und Grundschuldbestellung ca. 10 Wochen liegen. Um diesen Zeitraum für alle Beteiligten zu verkürzen, ist es im Fall der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken sinnvoll, nicht jede einzelne Grundschuldbewilligung zu beschließen.

Da für die Grundstücke Hochlandweg bereits ein allgemeiner Verkaufsbeschluss vorliegt, die Grundschuldbestellung dennoch bisher einzeln beschlossen werden muss, ist der positive Effekt hier am größten.

Gemäß dem Runderlass des Innenministeriums des Landes Brandenburg werden sowohl in den Kaufvertrag als auch in die Grundschuldbestellungsurkunde eine Regelung aufgenommen, dass der Erwerber erst über die volle Grundschuldsumme verfügen darf, wenn der Kaufpreis bezahlt wurde. Insofern besteht für die Gemeinde kein Nachteil bei der Bewilligung der Grundschuldeintragung.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, im Zusammenhang mit Verkäufen gemeindeeigener Grundstücke der durch den Erwerber einem Kreditinstitut einzuräumenden Grundschuld nebst Zinsen und Nebenleistungen zuzustimmen.

Zeuthen, den 23.04.2010
Einreicher: Bürgermeister/Bauamt

Ergebnis des HA:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen